

**Habilitationsordnung
für die Sozialwissenschaftliche Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 1. Juni 2005



Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Habilitationsordnung für die Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Mitwirkung des Fachbereichsrats
- § 4 Annahmeverfahren
- § 5 Fachmentorat
- § 6 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden
- § 7 Zwischenevaluierung
- § 8 Bewertung der Habilitationsleistung
- § 9 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 10 Umhabilitation
- § 11 Ungültigerklärung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Ziel

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem Fachgebiet, das in der Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist oder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zuzuordnen wäre. ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sie möglichst in vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) ¹Bewerberinnen oder Bewerber für eine Habilitation haben eine Habilitationsschrift oder wissenschaftliche Veröffentlichungen (im folgenden einheitlich als Habilitationsschrift bezeichnet) vorzulegen, durch die sie ihre Befähigung zur selbständigen Forschung unter Beweis stellen. ²Die Habilitationsschrift darf in keinem engeren Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

(2) ¹Die pädagogische Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber wird durch Bewertung von Evaluationsergebnissen der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, durch eine öffentliche Probevorlesung oder andere geeignete Maßnahmen festgestellt. ²Im einzelnen regelt dies das Fachmentorat. ³Bei der Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen die Länge und der Erfolg eigener Lehrtätigkeit an Universitäten berücksichtigt werden.

§ 3 Mitwirkung des Fachbereichsrats

(1) ¹Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird vom erweiterten Fachbereichsrat (Abs. 3 Satz 2) entschieden. ²Der erweiterte Fachbereichsrat setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. ²Die Einzelheiten regelt § 5.

(2) ¹Nach Vorlage einer abschließenden Empfehlung des Fachmentorats (§ 8) entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat. ²Eine solche Entscheidung ist spätestens vier Monate nach einem entsprechenden Beschluss des Fachmentorats herbeizuführen, andernfalls gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(3) ¹Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fachbereichsrat. ³Bei Entscheidungen sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

§ 4 Annahmeverfahren

(1) ¹Als Habilitandinnen oder Habilitanden können Bewerberinnen oder Bewerber auf Antrag angenommen werden, die

1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des Inlandes abgeschlossen haben,
2. berechtigt sind, einen von einer inländischen Universität oder dieser gleichstehenden Hochschule verliehenen Doktorgrad zu führen,
3. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen und
4. die erste oder zweite Lehramtsprüfung für das Fach Sozialkunde oder ein entsprechendes Fach nachweisen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Lehrbefähigung für das Gebiet der „Didaktik der Sozialkunde“ anstrebt.

²Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreichem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist. ³Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 wird durch eine Promotion mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder einem gleichwertigen Prädikat nachgewiesen. ⁴Der erweiterte Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme entweder von Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 zulassen. ⁵Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Promotionen an einer ausländischen Hochschule werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ⁶Über die Gleichwertigkeit entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat nach Anhörung des Akademischen Auslandsamts der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand bei der Dekanin bzw. beim Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Anschreiben mit der Angabe, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird, und eventuelle Bitten um Ausnahmegenehmigungen,
2. ein Exposé des Habilitationsprojekts
3. ein Lebenslauf,
4. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien aller akademischen und staatlichen Zeugnisse,
5. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
6. die bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
7. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
8. eine Vorschlagsliste zur Besetzung des Fachmentorats,
9. eine Versicherung über etwaige frühere Habilitationsversuche und
10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

³Die in Satz 2 Nrn. 1 bis 10 geforderten Angaben müssen vollständig sein.

(3) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen. ²Bei Unvollständigkeit der Unterlagen setzt sie bzw. er der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung.

(4) Über die Annahme entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

(5) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. ²Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen. ³Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 zustande, ist die Annahme als Habilitandin oder als Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. ⁴Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(5) ¹Wer bereits einmal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitandin oder als Habilitand angenommen werden. ²Der erweiterte Fachbereichsrat kann hiervon aus besonderen Gründen eine Befreiung gewähren.

§ 5 Fachmentorat

(1) ¹Der erweiterte Fachbereichsrat setzt ein Fachmentorat ein, das aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG sein müssen. ²Mindestens zwei Mitglieder sollen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Ein Mitglied kann aus einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stammen. ⁴Bei der Besetzung des Fachmentorats ist auf Interdisziplinarität zu achten. ⁵Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht. ⁶Der erweiterte Fachbereichsrat ist an die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht gebunden. ⁷Das Fachmentorat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) ¹Das Fachmentorat vereinbart spätestens sechs Wochen nach der Annahme als Habilitandin oder als Habilitand durch den erweiterten Fachbereichsrat mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre (Zielvereinbarung). ²Dabei soll sich das Fachmentorat an den fachspezifischen Kriterien der einzelnen Fächer orientieren. ³Die vereinbarten Habilitationsleistungen sollen sich an der festgelegten Dauer orientieren. ⁴Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 7) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§§ 8, 9) enthalten. ⁴Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan

wirksam. ⁵Diese bzw. dieser gibt die vereinbarten Leistungen in der nächsten Sitzung des erweiterten Fachbereichsrats bekannt.

(3) ¹Enthält die Zielvereinbarung eine öffentliche Probevorlesung, so hat die Habilitandin oder der Habilitand dafür dem Fachmentorat drei Themen vorzulegen, aus denen dieses ein Thema auswählt, das der Habilitandin oder dem Habilitanden vierzehn Tage vor der Vorlesung von der Dekanin bzw. von dem Dekan mitgeteilt wird. ²Die Vorlesung, die 45 Minuten nicht überschreiten soll, findet öffentlich statt. ³Die Dekanin bzw. der Dekan lädt die Mitglieder der Fakultät rechtzeitig ein. ⁴An den Vortrag schließt sich eine Aussprache unter Leitung der Dekanin bzw. des Dekans an. ⁵An der Aussprache können sich alle Zuhörerinnen und Zuhörer beteiligen.

(4) In angemessenen Abständen berichtet die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat über ihre oder seine Arbeit.

(5) ¹Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung (§ 7) durch. ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden; über das Ergebnis berichtet das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat. ³Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§§ 8, 9).

(6) ¹Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. ²Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

(7) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, bestellt der erweiterte Fachbereichsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(8) Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des Fachmentorats und der Habilitandin oder dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Fachbereichsrat die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen.

§ 6 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitandinnen oder Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Soweit Habilitandinnen oder Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(4) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens (§ 8) begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. ³Die Zielvereinbarung ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 5 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 7 Zwischenevaluierung

(1) ¹In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ³Erklären die Habilitandin oder der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin bzw. dem Dekan und dem erweiterten Fachbereichsrat anzuzeigen.

(3) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrats bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden. ²Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch die Dekanin bzw. den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Bewertung der Habilitationsleistung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 2 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 6 Abs. 4 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 6 Abs. 4 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. ²Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch externe Gutachten einholen soll, legt die Habilitandin oder der Habilitand dem

Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf;
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
3. die notwendigen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung für die Fachmentorinnen und Fachmentoren, gegebenenfalls Gutachterinnen und Gutachter und zur Auslage im Dekanat;
4. eine Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
5. eine Versicherung an Eides statt darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon einmal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.
6. Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern.

²Das Fachmentorat bestimmt mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachterinnen oder Gutachter für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen. ³Mindestens ein Gutachten soll von einem Mitglied des Fachmentorats erstellt werden, mindestens ein Gutachten soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer anderen Hochschule erstellt werden. ⁴Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten erstellt werden.

⁵Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. ⁶Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen oder Gutachtern nicht gebunden.

(4) ¹Alle Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein Gutachten. ²Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(5) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten.

(6) ¹Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fachbereichsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. ²Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. ³In diesem Fall kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ⁴Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel

behooben sind; bestellte Gutachterinnen und Gutachter können beteiligt werden.⁵Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden können.

(8) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 2 Satz 1 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³§ 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Der Vorschlag des Fachmentorats auf Feststellung der Lehrbefähigung ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen der Habilitandin oder des Habilitanden und sämtlichen Gutachten während der Vorlesungszeit zwölf, außerhalb der Vorlesungszeit vierundzwanzig Werkzeuge lang durch Auslage im Dekanat und geeignete Bekanntgabe den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs zugänglich zu machen.

§ 9 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung. ²Kommt ein Beschluss über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(2) Hat der erweiterte Fachbereichsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, haben vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des Fachmentorats das Recht, in einer Sitzung des erweiterten Fachbereichsrates Stellung zu nehmen.

(3) ¹Im Fall eines Dissenses zwischen dem Votum des Fachmentorats und des erweiterten Fachbereichsrats ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter schriftlicher Mitteilung der Gründe für diese Entscheidung die Gelegenheit zu einer Anhörung im erweiterten Fachbereichsrat zu erteilen. ²Nach der Anhörung entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat erneut.

(4) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fachbereichsrats. ³Die Urkunde soll die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden anlässlich eines wissenschaftlichen Vortrags der Habilitandin oder des Habilitanden vor der Fakultät, an den sich ein Colloquium anschließt, übergeben. ⁴Vortrag und Colloquium sind fachbereichsöffentlich. ⁵Die Habilitandin oder der Habilitand kann das Thema ihres oder seines Vortrags im Benehmen mit dem Fachmentorat frei wählen.

§ 10 Umhabilitation

Der erweiterte Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.

§ 11 Ungültigerklärung

Ergibt sich, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. September 1980 (KMBI II S. 245), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 942), unbeschadet der Bestimmung der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

(4) Das gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitteilten, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2005 und der am 1. Juni 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 1. Juni 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Juni 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. Juni 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Juni 2005.